



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG ARBEITSSCHUTZ, HYGIENE UND BRANDSCHUTZ

gemäß Arbeitsschutzgesetz und
Betriebssicherheitsverordnung

Firma
Str.
PLZ Ort

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

- 1 Arbeitsschutzorganisation
- 2 Verkehrs- und Transportwege
- 3 Flucht- und Rettungswege
- 4 Treppen
- 5 Beleuchtung
- 6 Elektrische Anlage und Betriebsmittel
- 7 Gefahrstoffe
- 8 Stolpern, Stürzen, Ausrutschen
- 9 Fahrtätigkeit
- 10 Transportarbeiten;
 Heben, Halten, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten,
- 11 Mutterschutz
- 12 Psychische Belastungen
- 13 Hygiene allg. und Biologische Gefährdung bei Pandemie durch Coronavirus
- 14 Erste Hilfe und Brandschutz
- 15 Büro und Verwaltung
- 16 Bildschirmarbeitsplätze
- 17 Aufenthaltsräume
- 18 Lagerbereich
- 19 Arbeitsmittel
- 19.1 Arbeitsmittelsicherheit allg.
- 19.2 Akkuschauber
- 19.3 Leiter und Tritte
- 19.4 Brechanlage
- 19.5 Bagger
- 19.6. Gabelstapler
- 19.7 Handwerkzeuge
- 19.8 Radlader
- 19.9 Siebanlage
- 19.10 Teleskoplader
- 19.11 Trennschleifer

1 Arbeitsschutzorganisation

	vorhanden		
	ja	nein	Bemerkungen/Hinweise
Sicherheitsbeauftragte (ab 21 Mitarbeiter) vorhanden und wird regelmäßig fortgebildet.			
Sicherheitsfachkraft			
Betriebsarzt			
Arbeitsschutzausschuss (ab 21 Mitarbeiter)			
Gefährdungsbeurteilung aktuell			
Betriebsanweisungen für alle Maschinen und Geräte vorhanden u. gut erreichbar ausgelegt			
Gefahrstoffverzeichnis aktuell			
Betriebsanweisungen für alle Gefahrstoffe vorhanden und gut erreichbar ausgelegt			
Erste-Hilfe-Plakat hängt aus			
Erste-Hilfe-Material vorhanden			
Ersthelfer vorhanden			
Notfallplan vorhanden			
Notruftelefon in jedem Arbeitsbereich			
Verbandbuch im Verbandkasten vorhanden			
Arbeits- und Brandschutzunterweisungen durchgeführt			
Einstellungsunterweisungen vorhanden			
Persönliche Schutzausrüstungen (Schutzhandschuhe, Arbeitsschutzschuhe, Atemschutz, Schutzhelm, Schutzbrille u.a.) bereitgestellt			
Betriebsanweisungen für PSA vorhanden			
Lagerordnung vorhanden			
Prüffristen für Arbeitsmittel festgelegt			
Leiterkontrollbuch aktuell			
Erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen vorhanden			
Sammelplatz festgelegt und bekannt			
Raucherinsel festgelegt und ausgeschildert			
Feuerlöscher geprüft			
Brandschutzordnung Teil A, Alarmplan im Brandfall, Aushang vorhanden			
Brandschutzordnung Teil B für jeden leicht einsehbar			
Brandschutzordnung Teil C vorhanden			
Prüfprotokoll Brandschutzordnung aktuell			
Flucht- und Rettungspläne notwendig und vorhanden			
Prüfprotokoll Flucht- u. Rettungspläne aktuell			
Übersicht über die zutreffenden Arbeitsschutzbestimmungen vorhanden			

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2 Verkehrs- und Transportwege

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	
Verkehrs- und Transportwege in allen Arbeitsbereichen	- Stürzen, Ausrutschen, Stolpern auf rutschigen Böden, Unebenheiten, im Wege stehende Materialien, Vertiefungen und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüchen, sowie inneren Verletzungen - nicht ausreichende Beleuchtung - Ungeeignete Personenverkehrswege				• Trennung von Geh- und Fahrverkehr				
					• Abgrenzung von Verkehrswegen zu anderen Flächen (z.B. Lagerflächen durch Kennzeichnung)				
					• Kennzeichnung von Verkehrswegen, wenn Arbeits- und Lagerräume eine Grundfläche von > 1000 Quadratmeter einnehmen,				
					• Abgrenzung bzw. Kennzeichnung von dauerhaften Gefahr- und Stolperstellen, gelbschwarze Markierung,				
					• Zeitlich begrenzte Gefahrstellen, z.B. Baustellen, durch rot-weiße Markierung kennzeichnen.				
					• Übersichtliches Anlegen von Verkehrswegen, mögliche Hilfsmittel: Panorama- und Kugelspiegel				
					• Verkehrswege haben eine ebene und trittsichere Oberfläche,				
					• Bei Reinigungsarbeiten Hinweisschild aufstellen.				
					• Verkehrswege dürfen keine Löcher, Rillen oder sonstige Stolperstellen (> 4mm) aufweisen,				
					• Nicht zu beseitigende Stolperstellen markieren.				
					• Die Durchgangshöhe von ebenen Verkehrswegen beträgt mind. 2,00 m,				
					• Die Breite von Verkehrswegen: Bis 5 Personen - 0,90 m bis 20 Personen - 1,00 m bis 100 Personen - 1,25 m				
					• Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien dienen, weisen ein Geländer auf.				
					• Im Freien liegende Verkehrswege werden bei Witterungseinflüssen (z.B. durch Überdachung, oder Winterdienst) ausreichend geschützt.				
					• ASR A1.8 Verkehrswege beachten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Flucht- und Rettungswege

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	
Flucht- und Rettungswege	- Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüchen, sowie inneren Verletzungen - Brandgefährdung im Bereich der Flucht- und Rettungswege - Beleuchtung nicht ausreichend - Ungeeignete Flucht- und Rettungswege		●		Flucht- und Rettungspläne hängen gut sichtbar aus und sind aktuell.				
					Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet nach ASR A1.3.				
					Die Länge der Fluchtweglänge entspricht der ASR A2.3 - für Räume mit normaler Brandgefährdung bis zu 35 m - für Räume mit erhöhter Brandgefährdung bis zu 25 m - für giftstoffgefährdete Räume bis zu 20 m - für explosionsgefährdete Räume bis zu 20 m.				
					Die Mindestbreite von Fluchtwegen: bis 5 Personen - 0,90 m bis 20 Personen - 1,00 m bis 200 Personen - 1,20 m				
					Türen schlagen in Fluchtrichtung auf.				
					Türen, auch verschließbare, lassen sich jederzeit leicht öffnen.				
					Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A2.3 vorhanden.				
					Der Fluchtweg endet im Freien, so dass sich kein Rückstau bilden kann.				
					Notausgänge und Notausstiege sind gekennzeichnet.				
					Flucht- und Rettungswege sind nicht verstellt und es werden keine Brandlasten dort gelagert.				
					Flucht- und Rettungspläne werden jährlich unterwiesen.				
					ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan beachten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Die Gefährdungsbeurteilung ist als Vorschau nur bis hier einzusehen und umfasst 37 Seiten.